



**Abschiedt der Ro?mischen Kayserlichen Maiestat, auch  
Churfu?rsten, deputirter Fu?rsten vnd Stende, fu?r sich vnd in  
namen gemeiner des heiligen Reichs Stende auff dem  
Deputation tag zu Franckfort Anno Domini M.D.LXXI  
auffgericht.**

<https://hdl.handle.net/1874/428473>

# Abchied

der Römischen Kayserlichen Ma-  
 iestat / auch Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Sten-  
 de / für sich vnd in namen gemeiner des heiligen Reichs  
 Stende auff dem Deputation tag zu Franckfort Anno  
 Domini M. D. LXXI. auffgericht.



Mit Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm Pruilégio in zehen jarn nicht nach zutruck en.  
 Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Weins durch Franciscum Behm/  
 Anno M. D. LXXI.



**W**ir Maximilian / der ander  
von Gottes gnaden / erwölter  
Römischer Keyser / zu allen zeiten  
mehrer des Reichs / in Germani-  
en / zu Hungern / Behaimb / Dal-  
mattien / Croatien vnnnd Scla-  
uonien / 2c. König : Ertzhertzog  
zu Osterreich / hertzog zu Bur-  
gundi / Steyer / Kärndten / Crain vnnnd Württem-  
berg / 2c. Braue zu Tyroll / 2c. Thun kunde aller mennig-  
lich / vnd sonderlich allen vnd jeden buchdruckern / wo vñ  
welcher ortten die im hailigen Römischen Reich / auch  
vnsern erblichen Königreichen / Fürstenthumben vnd  
landengesessen seyn / daß vnser vnnnd des Reichs lieben  
getrewe Frantz vnd Caspar Behem zu Weintz / vns zu  
vnderthentigster gehorsame sich vndernommen haben / den  
jetzigen Franckfortischen Deputations Abschiedt / So  
durch vnser Keyserliche Commissarien, vnd gemeiner  
Stendte des Reichs abgefertigte Rätch / Pottschaften /  
vnd Besandten / alda zu Franckfurt eynhellig beschlos-  
sen vnd verfasst worden auß befehl vnd mit vorwissen  
deß Ehrwürdige Danieln Ertzbischouen zu Weintz / des  
heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-  
cantzlers / vnser lieben Neuen vnd Churfürsten ein-  
druck zubringen. Damit sie dann solcher irer mühe vnd  
arbeit halben in keinen nachthail vnnnd schaden geführt  
werden / So gebieten wir demnach euch allen vnd jeden  
insonderheit hiemit bey peen vnnnd straff zehen marck  
lötigs goldes / vns halb in vnser vnd des Reichs Camer /  
vnd den andern halben thail gedachten Frantz vnnnd  
Caspar Behem vnableßlich zubezalen / ernstlich vnnnd  
wollen / Daß jr oder einiger auß euch durch sich selbst  
X oder

oder sonst jemandt von ewerent wegen den berürten  
Francfortischen Deputations Abschiedt / gemelten  
Frantz vnnnd Caspar Behem in zehen jaren die nechsten  
nach verfertigung vnd truckung desselbigen volgendt/  
nicht nachtrucket / oder zu failen kauff habet oder auff-  
leget / alles bey verliering obgemelter peen / vnd dessel-  
ben eures truckts / den auch genante Frantz vnd Cas-  
par Behem durch sich selbs / oder ire befelchhabere von  
irent wegen / wo sie die bey ewer jedem finden würden /  
auß aignem gewalt / one meñiglichs verhinderüg zu sich  
nemen / vnnnd damit nach ihrem gefallen handeln vnnnd  
thun / daran sie auch nicht gefreuet haben sollen / Es soll  
auch ein jede obrigkeit auff ihr ansuchen ihnen zu hinne-  
mung derselbē vnuerzüglich helffe / sonder alle geuerde.  
Wie vorkunde diß brieffs / besiegelt mit vnserm Kayser-  
lichen hiefurgetruckten Secret Inigel / Der geben ist  
in vnser stadt Wien den Acht vnd zwentzigsten tag des  
Monats Octobris Anno / 20. im ein vnd siebentzigsten /  
vnserer Reiche des Römischen vnnnd Hungertichen im  
neundten / vnd des Behaimischen im drey vnd zwantzi-  
gisten.

MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-  
iestatis proprium.*

A. Erstenberger.

V. Ioan Bap-  
t Weber, D.

R. Braun.



## Abschiedt des Deputation tags

¶ Als auff gehorsamblich erscheinen ermelter vnserer Churfürsten/auch deputirter Fürsten vnd Stenden volmechtig abgefertigter rath vnd Pottschaften/haben wir denselbigen durch vnserre Commissarien fürtragen/vnd zu berathschlagen anzaigen lassen.

¶ Ob wol angeregte Keyserlich münzordnung dermassen wolbedächtlich verfasst / auch seyt anhero bey negsten zu Augspurg vnd Speyer gehaltenen Reichstagen/mit allerhandt nötigen vnd nützlichen züsätzen verpeffert / vnd bey ernstern straffen durchaus zu halten beuolen. So haben wir doch auß deme / was vns von nit wenigen Stenden in schriftten angefügt worden / so viel vermercket / Das / vngeachtet solche münzordnung vñ edict von jederman/als wolbedacht / gerecht vnd gemeinnützlich gelobet/dannocht in volziehung vnd gleichmessiger haltung derselben / allerley difficulteten sich nachmals ereugen. Wie dann auch die frembde verpotne münzen noch mit allerding eingewechselt vnd geprochen / sondern bey etlichen fürwerthschaft genommen werden / Darneben auch sonsten allerhandt schädliche verfelschung/auffwechslung / auffführung vnd prechung der gueten Reichs sorten/vnd aber dargegen einschleiffung verpottener außländische münzen fürgehen solten.

¶ Zum andern wüß man sich auch auß dem jenigen/so wir auß berürtem Speyrischen Reichstag gemeinen  
meinen

zu Franckfore 1571. auffgericht.

2

meinen Stenden proponiren lassen/wol zuberichten/  
in was mergliche vnrichtigkeiten vnd abfall/vnd auß  
was ursachen des Reichs matrikel ein zeitlang her  
kommen / Derhalben dasmaln auch verglichen vnd ver  
abschiedet/das auch auff jetzigem Deputation tag in al  
len appellation sachen/von denen am ersten July nach  
alhier verordnet gewesnen Moderatoren interponirt/  
vnd auch dabevor an vnserem Keyserlichen Cammer  
gericht anhengig gemacht/was recht vnd billich entlich  
erkant/darauff vnd dann auß eines jeden Kreyß vber  
schickter erkündigung der entzognen oder vnrichtigen  
Stenden / in massen im Speyrischen abschiedt ver  
sehen/obangeregte Reichs matrikel ergenzt vnd rich  
tig gemacht werden solle.

**W**ann nun die höchste notturfft gemeines besten  
erfordern thut / jetzerzelten vnrichtigkeiten ohn lenger  
verziehen zubegegnen / vnd der gepür abzuhelffen. Ha  
ben wir an sie die Churfürstliche / auch deputirter Für  
sten vnd Stende rath vnd Potschafften gnedigst ge  
sinnen vnd begeren lassen / das alles vmbstendtluch zu  
erwegen / vnd mit gemeinem rath dahin zgedencken /  
Wie obuermelt vnser Keyserlich münzedict / ordnung /  
vnd darauff verabschiedete zusatz / in allen Krayssen /  
in eine durchgehende gleichheit zupringen ? Dann fer  
ners die fürbrachte appellationes in moderation sachen /  
ex aequo & bono zu decidiren / Vnd entlich offtgem. 16  
Reichs matrikel nach möglicheit zu ergenzen vnd rich  
tig zu machen ?

¶ Und



## Abschiedt des Deputaton tags

¶ Vnd volgents wes sie vber solche proponirte wichtige puncten sich bedacht / vnd gemeinem wesen zum besten ermessen / vnsern anwesenden Commissarien zueröffnen. So von vnsernt wegen / laut vnserer Keyserlichen inen zugefertigten Instruction / weitem beuelch hetten / mit inen an statt vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Stende / sich wie heertommen / zuentschließen.

¶ Auff solchs vnser gnedigst proponiren vnd begeren / haben obberürte rätthe vnd abgesandten / solchen sachen im rath mit fleiß nachgedacht / auch ir rätzlich bedencen vnsern Commissarien referirt / vnd volgents / wes sie sich darüber mit einander entschlossen / vns in vnderthönigkeit fürbracht.

¶ Dieweil wir dann vns angeregt ir wol erwogen bedencen aller gnedigst gefallen lassen / haben wir dasselbig / als einen gemeinen Reichs beschluß / auß Keiserlicher authoritet approbirt / vnd durch disen als vnsern vnd aller Stende abschiedt / jedermeniglich verkünden vnd publiciren lassen.

Vnd

zu Franckfurt 1571. auffgerichte.

3

**T** Und anfenglich haben wir vns mit ehegenan-  
ter Churfürsten / deputirter Fürsten vnnnd Stende  
abgefertigten rätthen vnd pottschaften vergliechen/  
wie wir dann darauff hiemit setzen / ordnen vnd wöls  
len / das vnser Keyserlich müntz edict vnnnd ordnung  
(als aller pillicher erbarer gleichait nach / vernünfftig-  
lich vnnnd wol bedacht) sambt den fernern zusätzen / in  
massen auff vnsern neheren zu Augspurg anno / 20. sech-  
zig sechs / vnd zu Speyer anno / 20. siebenzig gehaltenen  
Reichstagen verabschiedet / festiglich gehalten /  
vollzogen / alles widderigs fürnehmen abgeschafft /  
vnd keinen darin vbersehen werden soll.

**T** Sintemal aber etliche Kreysß vnd Stende  
ire grauamina in schrifftten vns fürbringen / vnd dar-  
in aufffürlich anzeigen lassen / wie beschwerlich es  
inen bis daher gewesen vñ noch / in iren Kreysßen vnd  
landen / vnserm Keyserlichen müntz edict vnd abschie-  
den / durchaus zuuolgen / vnnnd zur durchgehender  
gleichait zu pringen / In erwögunng / sie mit den Bur-  
gundischen vnd andern benachpaurten frembden lan-  
den ire commercia haben / Daselbsten die müntz theils  
zu hoch gestaigert / theils an schrott vnd korn ge-  
fallen. Dardurch des Reichs gute sorten heuffig  
auffgewechßlet / verfürt / zerprochen / in den tiegel  
pracht / vnder frembd gepreg vermüntzt / vnd also  
ire landen vnd vnderthanen des Reichs guter münt-  
zen eröset würden.

A iij Haben

## Abschiedt des Deputation tags

**G** Haben wir vns auf Keyserlichem vätterlichem gemüt vnd zunaiglichkeit / so wir zu fortsetzung des gemeinen besten / im heiligen Reich Deutscher nation / vnserm geliebten vatterlandt tragen / dahin aller gnedigst erclert vnd erpotten / vnsern freundlichen lieben vertzern / schwager vnd Son den König zu Hispanien / vnserer Liebtten regierung der Burgundischen niderlanden / freundlich vn gnediglich auffsbäldest zuersuchen vnd dahien zuermögen / von angeregter staigerung jrer münz sorten abzustehen / sonder jr schrott vnd korn vnserm münz edict vn ordnung gemess zumachen / auch derhalben die nötige pilliche reduction jrer gemünzten sorten fürgehen zulassen.

**G** Wie dann ebenmessig ersuchen bey etlichen andern benachpaurten / da es nötig / durch vns auch beschehen soll.

**G** Aber damit dem hochsträfflich geferliche vnserer vnd des heilige Reichs münz sorten auffwechseln / auffüren / aber fürnemblich dem zerbrechen vnd vermünzen ( so zu sonderm veracht vnserer Keyserlichen Mayestat raichen thut ) wie dan auch dem auffüren des rohen silbers / vnd dern verpottnen numehr verwürckten münzen / allenthalben mit sonderm ernst geueeret vnd gestrafft würde / haben wir vns ferners mit der Churfürsten / vnd deputirter Stendt rätthe vnd gesandten verglichen. Demnach setzen / ordnen vnd

gepieten

Zu Franckfort 1571 auffgericht.

4

gepieten wir allen Stenden vnd obrigkeiten / darauff allenthalben in iren stätten / landen vnd gepieten / auch in sonderhait an allen pässen vnd zöllen zu wasser vnd zu landt fleissig wachend auffsehens zu haben / vnd solche erkündigung zuuerordnen / Damit die gefährliche auffwechsler / außfurer / zerprecher vnd vermünzger am leib vnd guth / wie zu Speyer jüngst verabschiedet / vnd auch sonst in inhalt vnserer publicirten Keyserlichen mandaten / zu verdienter straff pracht würden.

¶ Vnd soll das verpöthen außfuren dahien verstanten werden / Das keine Reichs güldene oder silbere sorten / oder rohe silber / noch auch die verpöthne verwürckte münzgen / so vil dero noch vbrig / auß dem Reich Deutscher nation / in andere frembde landen / noch auch in die Burgundische niderlanden / als lang sie sich gemelter vnserer münzordnung allerding würck samblich nit gemef verhalten / vnter einichem schein oder titul sollen gefürt werden.

¶ Darumb alle vnd jede obrigkeiten / sunderlich in den Kauff oder handels stätten / da die güeter in fässer oder pallen eingepackt werden / darauff fleissig auff vnd einsehens thun / vnd darin iren geflißnen gehorsamb vns vnd dem heiligen Reich erzaigen sollen.

Wie

## Abschiedt des Depucation tages

**T** Wie dann hinwiderumb die Burgundische/vnd anderer frembden landen silbere vnd güldene münz sorten (allein diejenige Ducaten vnd Kronen/in angeregtem vnserm münz edict/sampt denen Engellotten vnd Nobeln/in jetzigem abschied hunden benantlich gesatz/aufgenommen) in das Reich Deutschernation keines wegs sollen eingefürt/ingeschlaiff/viel weniger fürverschafft geben oder genomen werden/alles bey auffgesetzter straff der confiscation.

**T** Was auch gegen den staigern oder schwechern des Reichs sorten / vnd andere vbertretter vnser münzedicts/ordnung vnd abschieden/mit confiscation oder andern straffen am leib vnd gut / nach gestalt begangnen freuels fürzunehmen/ist in angeregtem vnserm edict vnd Speyrischen abschiedt lauter versehen/demselben auch ein jede obrigkeit auß schuldiger gehorsamb vnnachlessig nachsetzen sol.

**T** Dieweil aber viel verpottne frembde vnd heymische vngerechte münzen hien vnd wider vndergeschlaiff / wollen wir auff guetachten vnd bewilligen der Churfürsten vnd deputirter Stende abgesandten hiemit gesetzt vnd geordnet haben / Das ein jeder / als bald dieser abschiedt publicirt / solche verbottne sorten  
auff

zu Franckfort 1571 auffgericht.

5

auff den pruch/wie alhier zu Franckfort auff weren  
dem Deputation tag durch vnser offen Proclama pub  
licirt/zunerwechffelen vnd zuermünzen/in die verord  
nete eines jeden Krays münzstett liffieren/aber keins  
wegß für wer schafft auß geben/noch auch in die Bur  
gundische oder andere frembde landen auß führen soll/al  
les bey vermeydung vorberürter penen. Darauff  
dann gleichfals alle Obrigkeiten an allen zöllen vnd  
pässen/vnd sonst in iren gepieten fleissig auffmer  
ckens haben/vnd die vbertretter mit ernst straffen  
sollen.

¶ Wie verächtlich auch etliche münzherrn vnd  
münzmeister/widder verpott vnser Keyserlichen  
münz edicts/auch vnser neheren Augspurgischen vnd  
Speyrischen abschiedts/böse vnzulässige/vnd sonst  
vngerechte sorten groß vnd klein (als drey pagner/drey  
Kreutzer/so ja keinem zumünzen gepüret hatt/halbe pa  
zen/pfenning/heller/vnd andere mehr) nun ein gute  
zeit gemünzet/nit on grossen betrug vnd vernorteilung  
des gemeinen manß/ist alles offenbar vnd vor augen.

¶ Derhalben damit solche vbertretter ires frenels  
oder verschulden nit gemessen/noch vngestraftt hinge  
hen/haben wir vnß weiters mit offgerürter Churfür  
sten vnd anderer deputirten Stender. ath vnd pott  
schafften verglichen/Dennach ordnen vnd wöllen  
wir/das auff fürstehenden probation tügen/in den  
B Kraysen

## Abschiedt des Deputation tags

Krayssen darüber gepürliche erkündigung/mit fleissiger probierung solcher vnzulässigen/vnnd dann vnge rechten groß vnd kleiner sorten/wann vnnd durch wen ein jedes gemünzt/eingenommen/vnd was also erkündiget/vns volgents zuerkennen geben werden soll/Darauff wir auß Keyserlichem ampt gegen solche vngehorsame münzstendt mit verpieten irer verwürckten münz gerechtigkeiten/oder sonst nach gestalt ver schulter sachen / als baldt zuverfahren verpietig seindt.

**G** Darneben soll ein jeder Krayß in den verordneten münzen/was vnd wiewiel böser/oder vngerechten sorten ein zuwechflen/von den Stenden oder vnderthanen einpracht/verzeichnen lassen/folgendts den schaden/vermög obberürts Speyrischen abschiedts/auff den Probation tügen taxiren / vnd was also taxirt/gegen die verursachern(es sey Münzherr/münzmeister oder andern) so im selbigen Krayß gefessen oder aber begüttet/in massen in geurtheilten sachen heerkommen/als von vns verordneter exequutor/vnuerzüglich exequiren/vnd den beschedigten zum pesten einpringen.

**G** Da aber die verursachern im selbigen Krayß nicht gefessen noch begüttet / soll gleichwol derselb Krayß dem andern darunter die verursachern

zu Franckfort 1571. auffgerichte

6

fre wouung oder gütter hetten/die taxirte schäden/nes  
ben vberschickung eins oder zweyer stück der bösen  
oder vngerechten befundenen sorten/zuschreiben/vnd  
gleichsals den beschedigte zu gutem einforderen/dara  
auff der ersuchter Krayß auch/an vnserer statt als Key  
serlicher exequutor, den verursachern gepieten sol/sol  
chen taxirten schaden dem ansuchenden Krayß in be  
nanter kurzer zeit/ohn alles verwidern zu erstaten/  
da aber dasselbig nit beschehen / sol der Krayß gepür  
liche exequution vnuerzüglich selbst thun/ damit solche  
taxirte schäden/darzu der executions kosten/wie in an  
dern geurtheilten vnd exequutions sachen herkommen/  
genzlich entrichtet würden/ Davon auch keins wegs  
appellirt werden soll.

¶ Demnach wollen wir obgehörter massen/ den  
Vers (Da aber jemandt anderer gestalt) berürtes  
vnseres Speyrischen abschiedts/erclert/ auch ferners  
hiemit geordnet vnd statuirt haben.

¶ Da der münzherz mit solchem seinem vngbür  
lichen münzen in arbeit stünde/ vnd mit der that für  
füre/ Sollen desselbē Kreyßstende an vnserer statt jns  
dasselbig fürhabend vngepürlich münz werck als pald  
verbieten/niderlegen/alle materialia zu sich verwarlich  
nehmen/vnd solches alles vns vnuerzüglich zuerken  
nen geben/ vnseres Keyserlichen ampts gegen solchen  
vngehorsamen münzherzn/wie zu Speyer verabschie  
det/fernere zugeprauchen.

B ij Aber



## Abschiedt des Deputation tags

¶ Aber den münzmeister / wardein / vnd welche personen weiters daran schuldig begriffen / sollen sie zur custodien annehmen / vnd gegen denselbigē / inhalt offtrangezognen Speyrischen / vnd Augspurgischen abschieden / auch sonsten vnser Keyserliche münz edicts / nach gestalten dingen zur straff / neben erstattung der schäden verfahren: vnd in sonderheit des Reichs sorten gefährliche auffwechsler / granalirer / verprecher / schwecher / oder vermünzter am leib vnd gut straffen lassen.

¶ Im fall aber diese Krays Stende / darunter das vngepürlich thatlich münzē gebraucht / sollich fürderlich verbieten / abschaffen vnd einsehens nit thun / sonder zusehen vñ verstaten würden / Sol der nechst angefessner Krays / oder wem solches münzen zu nachtheil raichē möcht / dasselbig vns vnuerlengt zu wissen machen / Darauff wir mit fürderlichem verpiten vnd sonsten / inhalt angeregts Speyrischen abschiedts / so wol gegen den münzherzn / münzmeister / wardein / vñ andere helffer / als auch gegen densenigen zusehenden Krays Stenden vnnachlessig procediren wollen.

¶ Solt auch derselb münzmeister / wardein / oder ire helffer nicht weichen / vnd denselben jemand hülf oder fürsich thun / damit man sie zur custodien nicht möchte annehmen / Soll bey des Krays Stende ermessien stehen / was weiters in solchem fall fürzunemen.

Leben

zu Franckfort 1571 auffgerichte.

7

**E**benmessigen Keyserlichen beuelch vnd mache  
wollen wir jetzgerürten Krays Stenden auch inn als  
len folgenden sieben fällen/nemlich vom Vers (Vnd  
was jetzo )bis zum Vers (Was dann oben) eins  
schließlich/alles von den münzherzn/münzmeister vnd  
wardein gesetzt / hiemit geben haben.

**V**nd wiewol in mehr angeregtem vnserm Speys  
riichen abschiedt auß pillichen vrsachen statuirte/das in  
einem jeden Krays nur drey/oder vier münzstett anzu  
ordnen / Doch den jenigen/so aigne bergkwerck haben/  
auch sondere münzen darneben zu habē / vorbehalten.  
So wirt doch alberait gespürt/das solcher vorbehalt  
wil mißbraucht werden / nemblich als solt jnen das  
selbsten auch frembd erkaufft / oder sonsten dahien  
bracht goldt oder silber zu münzen/erlaubet sein. Dies  
weil aber dardurch die hochnötige verordnung der  
dreyen oder vier Krays münzstett / vnd derselben ges  
wünschter effect gantzlich eludirt:vnd dann jetzuer  
melte sondere vergünstigung allein auff die bergk  
werck vund daselbsten gewonnen golt oder silber pil  
lich zuer stehen. Als setzen / ordnen vnd ercleren wir/  
das den münzherzn/so aigne bergkwerck haben / auff  
jren sonderen münzen/nur das jenig golt oder silber/  
soniel daselbsten gewonnen / zuermünzen vnuerpot  
ten/aber sonst alles ander erkaufft/oder sonsten an sich  
gebracht golt oder silber / sollē sie/wie andere Stend/  
auff den angestellten drey oder vier Krays münzstet  
ten vermünzen zulassen schuldig sein.

## Abschiedt des Deputation tags

**F** ferners das die beyde jedes jars angestellte Probation tage / zu handthabung gerechter münzen / vnd abwendung alles gesuchten betrugs hochnötig vnd fürträglich / ist alles gnugsam versehen vnd würcksamblich erfahren / Demnach vnd damit in diesem allgemein nützlichen werck die Krays / zu vorab die benachpaurten / bessere correspondenz vnd communication vnter einandern (wie dann bey etlichen albereit angefangen) brauchen mögen / Wollen wir auff gutachten der Chur vnd Fürsten rath / auch anderer deputirter Stende abgesanten / hiemit gesatz vnd geordnet haben / Das der Churfürstlicher Keynischer / auch Keynischer / vnd Westphälischer Krays : item der ober vnd nidersächssischer Krays (doch darneben mit dem Westphälischen Krays seine alte correspondenz zu continui ren vorbehalten) vnd dann der Franckischer / Bayerischer vnd Schwäbischer / sampt dem Osterreichischen Krays / mit einander guete nachpaurliche correspondenz / zu handhabung durchgehender gleichheit bey vnserer münzordnung / zu halten schuldig sein sollen.

**N**emlich der gestalt / entwedder alle jars einen gemeinen Probation tag sambtlich zu halten: oder aber doch sonsten (wie sie sich der halben jrer besten gelegenheit nach zuvereinbaren) mit zuschreiben vnd bericht / was auff eines jeden sondern Probation tag vnserem münz edict vnd abschieden zuwider / in einen oder mehr weg fürgangen / befunden / was dargegen bedacht / tractirt / verabschiedet / oder weiters zuthun sein möcht.

Darne

**G** Darneben ordnen vnd wollen wir/das ein jeder  
Krayß dem andern onuerlengt anzeigen soll/wa vnd  
wievil münzstett er in seinem Krayß angeordnet/auff  
das man sich in zutragenden fällen / mit ersuchung vnd  
anders/der gepür zuuerhalten wisse.

**G** Ob wol auch der niderlendischen heffennünzen  
vngerechte güldene sorten/auch ganze/halbe/ vnd orth  
thaler/ vnd andere silbere sorten/durch vnser Keyser/  
lich edict vnd abschieden anno/2c. sechzig sechs zu Aug/  
spurg publicirt/im Reich durch auß verpotten vnd ver/  
bannet/ So langet vns doch an/das solche sorten im  
Westphälischen vnd andern anstossenden landen sollen  
vnder schleiff / geben vnd genommen werden / mit ohn  
sondern strafflichen veracht vnserer vnd des heiligen  
Reichs sazungen vnd mandaten. Derhalben wollen  
wir allen vnd jeden obrigkeiten/bey vermeydung vn/  
serer Keyserlichen vngnaden / hiemit aufferlegt vnd  
gepotten haben / solche verbante vngerechte güldene  
vnd silbere sorten allenthalben / wa die nur zubekoma  
men/ohn alles einreden / den negsten zu confisciren/vnd  
keines wegs für einiche wehrschafft aufgeben zulassen/  
auch einem jeden anzaiger den dritten theil darvon zu  
zustellen.

**G** Vnd dieweil viel landen mit bösen pfenning  
vnd hellern auf gefüllet/dem gemeinen man zu sondern  
grossen

## Abschiedt des Deputation tags

grossen schaden / Dardurch auch vrsach geben würdt / zu wucherlicher staigerung anderer groben sorten / als mit bewilligung des Churfürsten vnd deputirten Fürsten raths statuiren vnd beuelen wir / das auff negsten probation tagen auff mittel vnd wege bedacht vnd ins werck gericht werden sollen / wie solche vngerechte pfenning vnd heller widderumb aufzutilgen / Doch mit erholung aller schäden gegen den verursachern / wie oben disponirt.

**T** Darumb zu mehrer verhüttung des vngleichen vnd zumel auffstücklens / sol hinfürter die reck oder zehpand zum pfenning vnd heller münzen (doch nit anderst / dann zum durchziehen der zäen / damit im auffstückelen gleichait gehalten werden möge) wie zum andern kleinen sorten / gestelt vnd gepraucht werden / Da aber einicher münzmeister oder gesell / sich dessen verwidern oder vnderlassen / oder auch zumel auffstückelen würdt / der selb soll / inhalt vnser anno / 20. sechzig sechs zu Augspurg gemachten abschieds / bey menniglich / als vntredlich gehalten / vnd zu keinen ehren kommen mögen / zu dem vom selben Krays vnd Stenden / nach gestalt seines fräuels ferners / wie hiebenor verabschiedet / gestrafft werden.

**T** Als dann auch auff jetzigem Deputation tag fürpracht / das die Engellotten / Heinrichs / Rosen vnd Schiffnobeln in den obern vnd mder Sächsischen landen von langen zeiten hero in handtirungen vnd Kauffmanschaften

zu Franckfort 1571 auffgericht.

9

schafften mit Polen / Denmark / Schweden / vnd andern benachpaurten landen ganz präuchlich: auch solche sorten von tressentlichem gueten goldt / vnd darumb für wer schafft im Reich pillich passiren sollten. Auff solch fürpringen vnd bewilligung offtgemelter rath vnd gesanten / ordnen vnd wöllen wir / das solchen gülden sorten auch jr gewisser gepürlicher werth an schrott vnd korn ( wie hiebevor etlichen Hispanischen vnd Französichen Ducaten vnd Kronen ) auff negst künfftigen Probation tägen gemacht / ein Krays dem andern solches zuschreiben / auch wir dessen berichtet werden sollen / damit wir darauff dieselbige auch für wer schafft zunehmen beuelen mögen / Doch das keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

**G**leich fals weil ettliche frembde doch passirte Ducaten vnd Kronen am gehalten vnd gewicht etwas zu gering / vnd dann goldtgülden von etlichen den Keisernischen Churfürstlichen an schrott vnd korn vngemes / geschlagen sein sollen / setzen vnd wöllen wir / das auff denselben Probation tägen darüber gewisse erkündigung / mit probierung derselben sorten eingenommen / vnd vns volgents darüber bericht zugefertiget werden soll. Darauff wir als dann vnser Keyserliche Mandaten / wie dieselbige zunehmen / aufgehen lassen wöllen.

C

Sint

## Abschiedt des Deputation tags

**S**intemal auch offenbar / das die fürnembste Kauffmanschafft vnd handthierungen in den Reichs Kauff vnd handelstetten mit gelt vnd wahren getrieben / daselbsten auch durch etlicher eigennützigem wucherlichen gesuech / das hochschädlich staigern / auffwechseln / aufführen / verprechen / einführen / vnd andere verpottne stück mit des Reichsmünz sorten / silber / vnd verwürckten münzen / am meisten geübt / Daher dann alle vnordnung / veracht / vnd vbertretung vnser Keyserlichen münz edicts am ersten verursacht / Wöllen wir allen vnd jeden obrigkeiten in solchen Kauff vnd handelstetten hiemit ernstlich auffgelegt vnd gebotten haben / die mittel vnd wege mit sonderm eyffer für die handt zunehmen / damit solche ob erzelte sträffliche stück bey jren bürgern gantzlich abgeschafft / vnd wir hinfüran jhren schuldigen gebürlichen gehorsamb gegen angeregtem vnserm münz edict vnd abschieden / mit mehrerm ernst im werck empfinden mögen.

**S**onsten da sie nachmaln darin seumig befunden / wöllen wir vns vorbehalten / daselbsthien vnser Keyserliche Commissarien / neben eruordern etlicher angesehner Chur vnd fürsten abzuordnen / vnd solche mittel fürzunemen / damit vnser hochnötig münz edict vnd abschieden / auch bey jnen der gepür ins werck gericht vnd exequirt würden.

Weiters

**G** Weiters habendie Chur vnd fürstliche rätthe/ auch der anderer deputirten Stende abgesandten das jenig/was wir beim andern articul vnserer Keyserlichen Proposition ( Von erledigung dern appellation/so von etlichen Stenden inn moderations sachen interponirt/vnd dann / Von ergenzung vnd richtigmachung des heiligen Reichs matricul/2c. ) zuberatschlagen genediglich begert/in den rätthen auch zu tractiren fürgenommen.

**G** Vnd wiewol sie vermögirer habenden beuelchen diesen hochwichtigen sachen (daran vns / allen Stenden vnd gemeinem besten viel gelegen ) nach möglichkeit gern abgeholfen hetten / Damit einmal die von vielen Stenden nun etliche jarn hero angezogne beschwerden der gepür erlediget/vnter allen Stenden in des Reichs anlagen pilliche gleichait gehalten/auch was dem Reich an seinen gliedern/landen vnd güttern entzogen / widerumb ergenzet/vnd also die gemaine obligende bürden vnd hülffen desto mehr erleichtert werden möchten.

**G** So haben sich doch/alspalde man das werck angriffen / die einprachte acten vnd erkündigungen ersehen/solche ansehenliche mängel/defect / vnd vnrichtigkeiten ereugnet / das jnen zumal vnmöglich gewesen/ jetziger zeit in solchen schweren sachen/ in massen / jüngst zu Speyer verabschiedet/entlich zuuerfaren/vñ ex æquo & bono abzuhelffen/sonder müsten dieselbige nothwendiglich bis zur anderer zusammentunfft einstellen/wie vns dann darvon auffürlicher bericht vnd relation fürpracht.

**C ij Wann**



## Abschiedt des Deputation tags

**T** Wann wir dann solch jr bedencken / auß einges  
nommenen ehasften vrsachen vns allergnedigst gefals  
len lassen / Haben wir vns darauff auß Keyserlichem  
wätterlichem gemüth erpotten / mit rath vnd zuthuen  
Churfürsten / Fürsten / vnd gemainer Stende / auff füg  
liche wege bedacht zu sein / dardurch solchen eingefalnen  
verhinderungen vnd mängel inn baiden obgerürten  
sachen / zur andern gelegenheit der gepür rath geschafft /  
vnd als dann solch hochnottwendig allgemain nützlich  
werck einmal zu gewünschter erledigung pracht wer  
den möge.

**T** Das alles wie oben beschrieben / vnd vns als Röm  
ischen Kayser anlangen thuet / versprächen vnd gered  
den wir bey vnsern Kayserlichen wörden vnd worten  
stet vnd vest zuhalten vnd auffrichtiglich zuuolziehen /  
demselben stracks vnd vnwaigerlich nachzukommen  
vnd zugeleben / sonder geuerde / dessen zu vrkunth haben  
wir vnser Kayserlich insiegel an diesen abschiedt thuen  
henccken.

**T** Vnd wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten /  
Graffen vnd Herrn / auch des heiligen Römischen Reichs  
stätt / rätthe / pottschaften / vnd gesandte benelchhaber /  
hernach benent / bekennen auch offentlich / an statt vnser  
rer gnedigsten / gnedigen / vnd gönstigen Herrn vnd  
Obern / auch gemeiner Stende des heiligen Reichs /  
mit dies

zu Franckfort 1571. auffgericht.

II

mit diesem abschiedt / das alle vnd jede obbeschriebene puncten vnd articuli / mit vnserm guten wissen / willen vnd rath fürgenommen vnd beschlossen sein / Bewilligen vnd versprechen auch an statt vnserer hohen Herrschafft / Oberrn vnd gemeiner Stende des heiligen Reichs / als darzu abgefertigte beuelchhaber / hiemit in Krafft dieses abschieds / Das dieselbige allesambt vnd sonderlich von jnen / souiel einen jeden betreffen thuet / vest / steet / vffrichtig vnd vnuerprochen gehalten vnd volnzogen werden sollen / sondern alle geuörde.

¶ Vnd seindt dis hernachgeschriebne / wir der Keyserlichen Mayestat Commissarien / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stendträthe / beuelchhaber vnd gesandten.

¶ Ludwig Graff zu Leonstain / herr zu Scharfsenegg / r. Timotheus Jung der rechten doctor / vnd Johan Achilles Ilfing / alle irer Mayestat rath.

Von wegen.

¶ Danieln Erzbischoffen zu Mainz / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantler vnd Churfürsten / Hartmuth von Cronberg Hoffmeister / Amtman zu Höest vnd Hoffheimb / r. Christoff Faber der rechten doctor Cantler / Peter Echter zu Mespelbron Amtman zu Diepurg / Johan Thoman Eysenberger / vnd Johan von Born beide der rechten doctorn / alle rath.

C iij Jacoben

## Abschiedt des Deputation tags

**J**acoben Erzbischoffen zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelaten Erzcantler vnd Churfürsten / Philips von Nassaw / Ambtman zu Berncastell / Hunolstain / Balde-  
naw / Wallmich vnd Lonstein / vnd Conrad Reck Licentiat / alle rätthe

**J**Salentin Erwölten zu Erzbischoffen zu Cöln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcantler vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / zc. Wilhelm von Braidtpach zu Boritzheim  
Ambtman zu Lyns vnd Neuwempurg / Michael Glas-  
ser / Johan von Bruch vnd Johan Kurzrock der rechten doctorn vnd Licentiat / alle rätth.

**J**Friderichen Pfalzgrauen bey Keyn / des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäffen vnd Churfürsten / Herzogen in Bayren / zc. Gerhardt Pastor / Becht-  
holdt Freyspach / vnd Ludwig Cullman alle der rechten doctorn vnd rätth.

**J**Augusten Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Reichssen / vnd Burggraffen zu Magdenburg / zc. Jahn von  
Theschaw zum Buch / vnd Mathis Koler der rechten doctor / rätth.

Johans

zu Franckfort 1571 auffgerichte. 12

¶ Johans Geörgen Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs ErzCammerer vnd Churfürsten/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden vnd in Schlesien/zu Crossen Herzogen/Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen / Dettloff von Winterfelden vnd Christoff Meyenburg/räthe.

### Von wegen des Hauß Osterreichs.

¶ Ulrich Sizinger zum Hollenstain der rechten doctor/Römischer Keyserlicher Mayestatt/rc. rath.

### Von wegen des Hauß Burgunde.

¶ Jacob von Kollingen/Herz zu Ansenburg/vnd Johan von Hatstain der rechten doctor/baide der Königlichlichen wülden zu Hispanien Lüzemburgische rath.

### Von wegen vnd an statt aller Geistlichen Fürsten/vnd für sich selbst.

¶ Johan Jacoben Erzbischoffen zu Salzburg/ Legaten des Stuels zu Rom/rc. Wolff Allt/vnd Johan Baptista Fickler/baide der rechten doctorn/räthe.  
Frides

## Abschiedt des Deputation tags

¶ Friderichen Bischoffen zu Würzburg vnd Herzogen zu Francken/ıc. Julius Echter zu Nespelbrunn Dombdechant zu Würzburg / Capitular Dombherr zu Mainz / Albrecht Eitel von Wirsperg zu Walda vnd Gungendorff /ıc. Ambtman zu Walpurg / vnd Chonrad Dünner der rechten doctor/räthe.

¶ Marx Sittichen der heiligen Römischen Kirchen Cardinal Bischoffen zu Costantz / vnd herrn der Reichenaw / ıc. Haimbrandt Wenglein der rechten doctor/rath / vnd Canzler.

¶ Johansen Bischoffen zu Münster / Administratorm der Stiffren Osnabrugk vnd Paderborn / ıc. Wilhelm Kettler / Herman von Dölen Dombherr zu Münster / vnd Johan Hardenroth der rechten doctor / rath.

¶ Gerhardten Bischoffen zu Lüttich / Herzogen zu Bullion / grafen zu Lohen / Sernatus Eick der rechten doctor.

Von weaen end an statt aller Weltlichen Fürsten vnd für sich selbst.

¶ Albrechten Pfaltzgraffen bey Keyn Herzogen  
in obern

zu Franckfort 1571. auffgerichte.

13

in obern vnd nidern Bayrn / 2c. Hieronimus Stadler  
der rechten doctor / Lazarus Offenheimer zu Guttes  
neck / vnd Augustin Paumgartner der rechten doctor /  
alle rath.

¶ Georg Hansen Pfalzgraffen bey Keyn / herzo-  
gen in Bayrn vnd Graffen zu Veldenz / 2c. Johan Eigs-  
gelspach der rechten doctor / rath vnd Canzley ver-  
walter.

¶ July Herzogen zu Braunschweig vnd Lünens-  
burg / 2c. Laur Tangel der rechten doctor / Franz  
Muzeltin Licentiat / Bischofflicher Silberheimischer  
Canzler / vnd Mathias Luder Magister / Fürstlicher  
Braunschweigischer rath zum Hertzberg.

¶ Wolfgangen Herzogen zu Braunschweig vnd  
Lünenburg / 2c. Mathias Luder Magister / rath.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Jülich / Cleve vnd  
Berg / Graff zu der Mark vnd Ravensperg / herr zu  
Rauenstein / 2c. Wilhelm Gülich / vnd Conrad Fürstens-  
berg beide der rechten doctorn / rathe.

D

Johans

## Abschiedt des Deputation tags

**J**ohans Friderichen Herzogen zu Stettin/  
Pommern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rügen/  
vnd Grassen zu Gutzkow/ 2c. Littich Borden vff  
Labes vnd zu Wurow gefessen/rath.

**W**ilhelmen Landtgraffen zu Hessen/Grassen zu  
Cazenehbogen / Dietz / Siegenhain vnd Nidda / 2c.  
Edebrecht von der Malspurg / vnd Jacob Lersner  
der rechten doctor/rath.

**L**udwigen Landtgraffen zu Hessen/Grassen zu  
Cazenehbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda / David  
Laugt der rechten doctor/rath.

## An statt vnd von wegen der Prelaten.

**J**ohansen Abbt des Gottshaus Weingarten/  
Gall Hager der rechten doctor / gemainer Schwäb  
bischer Reichs Prelaten rath.

## An statt vnd von wegen der Grassen vnd Heren.

Heinrichen

zu Franckfort 1571 auffgerichte.

14

¶ Heinrichen Graffen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgraffen in Bare vnd herren zu Hausen im Künzgerthal / 2c. Johan Rahm der rechten doctor / der Schwäbischen Graffen vnd herrn rath.

An statt vnd von wegen der Frey vnd Reichs stätt.

¶ Cöllen. Constantinus von Liskirchen alter Burgermaister vnd Rentmeister / Heinrich Krudner Kathsrichter / vnd Laurentz Wöber von Hagen Secretarius.

¶ Nürnberg. Thomas Löffelholz von Kolberg des gehaimen raths / Georg Roggenbach der rechten doctor Kathgeber / vnd Philip Geuder zum Heroltzberg / des innern raths.

¶ Des zu vrkunth / an statt vnd von wegen der Churfürsten / haben wir Peter Echter zu Nespelbron ambtman zu Diepurg / vnd Gerhard Pastor der rechten doctor / Meinzische vnd Pfaltzgräuische verordnete vnd rätthe / vor vns vnd andere Churfürstliche rätthe vnd beuelchhaber. An statt vnd von wegen der Gaistlichen vnd Weltlichen Fürsten / Ulrich Sizinger zum Hollenstain / Augustin Paumgartner / beide der rechten  
D ij doctores /



## Abs. des Depuc. tags zu Franckf. 1571. auffgerichte.

doctores/als des hauf Osterreichs vnd Bayerische ver  
ordnete rätthe/vor vns vnd der andern Geistlichen vnd  
weltlichen Fürsten rath vnd gesandten/ An statt vnd  
von wegen der Prelaten / Gall Hager/ An statt vnd  
von wegen der Graffen vnd Herrn/ Johan Rahm/bei  
de der rechten doctores/ An statt vnd von wegen der  
erbarn frey vnd Reichsstät/der statt Nürnberg/Ge  
org Roggenbach der rechten doctor Rathgeber / vor  
mich vnd der statt Cölln gesandten/vnsere Insiegel  
an diesen abschiedt thuen hencken/Geben in vnser Key  
ser Maximilian/vnd des heiligen Reichs statt Franck  
fort am Mayn/auff den ersten tag des Monats Octo  
bris/nach Christi vnser lieben Herren gepurt/im fünf  
zehenhundertten vnd ein vnd siebenzigisten jarn/

Unsere Reich des Römischen im neun  
ten/des Hungerischen im achten/  
vnd des Beheimischen im  
drey vnd zwanz  
zigisten.



## Volgen nun Copyen obangezognen

Keyserlichen Mandats vnd beyder  
Proclamatien.

Copen

# Copen Keiserlichen Mandat

datz/so die Römisch Kayserlich Manestat/1c. vermög  
neheren Spenrischen Reichs abschieds am 20. Ja  
nuarij dieses ablauffenden 71. jars/pub  
liciern vnd außgehen lassen.

**M**aximilian

der Ander/von Gottes genaden Er  
welter Römischer Kayser/zu allen zei  
ten Wehrer des Reichs/In Germani  
en/zu Hügern/Behaim/Dalmacie/Croacien vñ  
Schlauoniē/1c. König/Erzhertzog zu Osterreich/  
Hertzog zu Burgundi/Seepr/Kärndten/Erain  
vñ Wirtemberg/1c. Graue zu Tyrol/1c. Empietē al  
len vñ jeden Churfürsten/Fürsten/Saislichen vñ  
Welclichen/Prelaten/Brauen/Freyen/Herrn/  
Rittern/Knechten/Landthauptleuten/Land  
marschalcken/Landtuogten/Hauptleuten/Witz  
domben/Dögten/Pflegern/Verweseren/Ampt  
leuten/Schulchaiszen/Landerichtern/Burger  
maistern/Richtern/Räthen/Burgern/Semain  
den/vnd sonst allen andern vnsern vnd des Heili  
gen Reichs/darzu vnserer Königreiche/Erblichen  
Fürstenthumben vnd Lande vnderthanen vnd ge  
trewen/In was würden/Standts/oder wesens die  
seind / denen diß vnser offnen Mandat fürkombe  
vnd damit ersuchet werden/vnser Freundschaft/  
genad vnd alles guets. Hoch vnd Ehrwürdig/ auch  
D iij Hochge-

Hochgeborne liebe Freunde / Neuen / Chaimen /  
Nefftern / Schwäger / Chur vnd Fürsten / auch  
wolgeboren / Edl / Ersam / lieb andechtigen vnd ge-  
trewen. Wiewol nun mehre etlich vil jar anher mit  
höchster / weiland vnsero geliebten Herrn vnd Vat-  
ters Keysero Ferdinandi / 2c. Christeligster ge-  
dechnuß / auch vnser / vnd des Heiligen Reichs  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / bemühung /  
dahin getrachtet / Wie vnd weßmassen man sich im  
Heiligen Reich / Teutscher Nation / etlicher guten  
durchgehenden Wüntzsorten / an Gold vnd Silber  
vergleichen / vñ dagegen die bösen geringe Wüntzen /  
so hin vnd her wider / zu mercklichem verderben der  
Vnderthanen / vnd Erstaigerung aller Sewerben  
vñ Handierungen eingeschlichen / widerumb auß-  
schaffen möchte. Darauff auch letztlich in Anno  
Neun vnd Funfftzig zu Augspurg ein gemeine  
Wüntz ordnung auffgericht / vnd in form eines  
offentlichen Edicts allenthalben publicieret / vnd  
bey namhafftigen hohen Peenen / menniglich  
dieselb zuhalten vnd zuuolziehen / ernstlich gebo-  
ten. Zu deme auch letztlich dieselbig Wüntzordnung  
auff deme in Anno 2c. Sechs vnd sechzig zu Aug-  
spurg gehaltenem Reichstag / mit etlichen nützlichē  
zusätzen / widerumb erneuert / vnd gebessert / vnd  
abermals durch vnsero offene ins gantz Reich auß-  
gangene Mandaten / zu halten beuolhen worden.  
So hat sich doch bey jetzo newlichst zu Speyr gehal-  
tenem Reichstag auß einkommenen der Craiß  
vnd derselben gehorsamer Stende bericht vnd an-  
zaig

zaig souil befunden/das/vngeachtet aller voran-  
geregter ernstest Sepoch/Verpoch vnd verabschi-  
dungen / dannoch an vilen ortten gedachtem vn-  
serm Wüntz Edict vnd Ordnungen nit gelebet/  
Sonder denselben zu verfang vnd nachtail / auch  
zu mercklichem vnwiderbringlichem schaden der  
Stende / vnd der ainfaltigen Vnderthanen / die  
gueten Reichs Wüntzen mit grossen hauffen auff-  
gewechslet / vmbgemüntzet auch auß dem Reich  
verfüret / Vnd dagegen allerley außlendische vnd  
haimische verpottene geringe / vnd zum tail nichts  
werdtige Wüntzsortten eingeschleicht vnd auß ge-  
ben. Danebens auch mit dem betrüglichen vor-  
thailhaftigen prechen/beschneiden/saigern/wesch-  
en/abgiessen / verfelschen / vnd widerschlagen der  
Wüntzen/allerhand falsch vnd verpottens gesuchs  
getrieben werde. Siweil dann dasselbig keines  
wegs lenger zugestatten / sonder durch vns vnd ge-  
meine Stende einhellig dahin geschlossen vnd ver-  
abschidt worden / das vorangeregte Wüntz ord-  
nung/alles ires inhalts / von allen vnsern vnd des  
heiligen Reichs Stenden / derselben angehörigen  
vnd vnterthanen / gestracks gehalten/vnd im Hei-  
ligen Reich allein die zugelassene Gold vnd Sil-  
berne Wüntzsortten gemüntzt / vnd in kauffen/  
verkauffen oder andern handlungen/vnd bezalun-  
gen / in irem vnderschiedlich gesetztem werth / geben  
vnd genommen / Dagegen aber alle andere fremb-  
de vnd haimische böse vnd ringe Silberne vnd  
Guldene Wüntzen/sampt allen oberzelten betrüg-  
lichen

lichen Münz vnd Silber handtirungen / gentslich  
abgeschafft vnd jedermeniglich sich derselben hier  
zwischen des ersten Tags schierist künftigen Mo-  
nats Martij / gentslich zuenteüßern / durch vnser  
offene Keyserliche Mandata auffgelegt / vnd gepot-  
ten werden solle. Hierumb / vnd in krafft solches  
gemeinen Reichs beschluß vnd abschiedts / auch von  
Römischer Kaiserlicher macht vnd bey peenen vnd  
straffen in vilberueter vnser / vnd des Heiligen  
Reichs auffgerichteter vnd verpesseter Münz  
ordnung / auch neherem zu Speyr Publicirtem  
Reichs abschiedt außdrücklich bestimbt vnd be-  
grieffen. Beuelhen wir Ewren R. R. M. M. vnd  
euch hiemit ernstlich / vnd wollen. Das anfenck-  
lichs mehrbemelten weilandt vnser geliebten  
Herrn vnd Vatters miltergedechtnuß / In Anno  
Neun vnd funffzig / der ringern zal / publicirten  
Münz Edict vnd abschiedt / desselben gleichen auch /  
den hernacher zu Augspurg Anno 20. Sechs vnd  
sechzigverglichner vñ verabschiedten besserungen /  
vnd weiß jetzto letztlich solchs Münz Artickels hal-  
ben zu Speyr weiters verabschiedt worden / in  
allen iren Puncten / Clauseln / mainungen vnd  
innhaltungen / durch jeder meniglich gehorsam-  
lich vnd vnwaigerlich gelebet / dasselbig aller dings  
gehalten / volzogen / vnd der gepür ins werck ge-  
richtet / vnd derwegen / alle obangeregte frembd  
böse vnd inlendische geringe Münzen / zwischen  
Dato / vnd dem ersten schierist künftigs Monats  
Martij gentslich außgeschafft / vnd weder in eini-  
gen

gen bezalungen/ gewerben vnd handlungen/ weit-  
ters für wehreschafft außgeben oder genommen/  
sonder durch die Jenigen Reichs Stende/ so mit  
Wüntz Freyheiten versehen/ vnd Wüntz genossen  
seyen/ von den Vnderthanen/ mit dero wenigster  
beschwerung/ vnd one aignē gesuch oder nutzen/ vn-  
gefeylich wie derselben rechter werth/ auffgewech-  
selt/ vnd als gleich in gute Reichs Wüntzen/ in-  
halt desselben vnseres Keyserlichen Wüntz Edicts  
verendert/ vnd vermüntzt/ vnd dann fürccers im  
heiligen Reich kein ander Silberne Wüntz sort-  
ten/ dann die darinn bestümpte/ an Schrot vnd  
Korn probirde Reichs gantze/ halbe vnd viertel  
Taler/ auch Reichs gantze vnd halbe Sölden/  
Zehen Creutzer/ halbe Patzen/ Creutzer/ Pfenn-  
ning/ Heller/ vnd etlich benante Land Wüntzen  
vnd an Sölden sorten/ nur Keinisich Goldgülden/  
oder Reichs Ducaten/ Innhalt des Edicts/ ge-  
müntzt/ noch in kauffen/ verkauffen/ oder andern  
handlungen vnd bezalungen/ anderst/ dan in  
irem vnderschiedlichen gesetzten werch gegeben  
vnd genommen werden. Vnd sonderlich/ wöllen  
wir auch ober zuuor eelichermals vnserer außgan-  
gene Mandaten/ hiemit nochmals alles betrieg-  
lich müntzen/ brechen/ Granaliern/ saigern/ rin-  
gern/ beschneiden/ schwächen/ weschen/ abgiessen/  
außwiegen/ auffwechseln/ vnd gemainlich alle  
dergleichen Wüntzuerfalschung/ Ernstlich vnd  
bey verlust Leibs vnd Guets verpotten/ vnd  
danebens obbemelten wren/ R. R. M. vnd euch  
auff

aufferlegt vnd beuolhen haben / In deren Chur  
vnd Fürstenthümben / gebieten / vnd Obrigkeit-  
ten / auff alle solche ding gute achtung zugeben /  
sonderlich aber bey den jarmarckten / vnd an-  
dern versamlungen / der Kauffleute / vnd Hand-  
tierer. Desgleichen den furnemen Landpässen /  
Zollstetten / Staffeln vnd höffen / mit allem  
ernst vnd fleiß auffzumercken / vnd zu Inquirie-  
ren / damit kein Reichs Guldene oder Silberne  
Müntz / noch auch rohe oder vngemüntze Sil-  
ber auß dem Reich / zu wasser oder Lande ver-  
füret / noch sonst anderst dann in irem ge setz-  
ten werth genommen vnd außgeben / oder dage-  
gen obangeregte frembde / böse / vnzuleffige Müntz  
fortten eingeschleicht werden. Vnd da sich je-  
mand / wer der auch sein möcht / deren dingem  
eines oder mehr / diesem vnserm Kaiserlichen ge-  
pott / vnd offtermals gemeltem Müntz Edict zu  
wider / vnderstehen / vnd darob betretten würde /  
denselben / ohne allen Respect der personen / auch  
vngachtet einiges Blatts / oder anderer fürwen-  
dungen / zu gebürlicher Straff anzunehmen /  
vnd gegen ime / seinem Leib / Hab vnd Güceren /  
innhalt vil berürter vnser vnnd des Heiligen  
Reichs Müntz ordnungen vñ abschieds zu handeln  
vnd zu verfahren / alles bey straf vnd peenen darin-  
nen weiters außgetruckt / An welchem allem  
erstatten were R. R. A. vnd jr vnsern entlichen  
willen vnd ernstliche mainung / darnach sich  
meniglich zu richten. Seben auff vnserm R. d.  
nigl.

ntglichen Schloß zu Prag / den Zwaingzigsten  
Tag des Monats Januarij / Anno 20. im Ain  
vnd Sibentzigisten / Unserer Reiche / des Rö-  
mischen im 9. des Hungerischen im 8. vnd des Be-  
hemischen im 22.

## MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-  
iestatis proprium.*

A. Erstenberger.

V. Ioan. Bap.  
Wber, D.

E ij Copey



**Copey des ersten Procla-**  
ma in namen der Römischen Kayserlichen Mayestat / 2c.  
vnd der vier Churfürsten am Reyn / 2c. zu Franck-  
furt am Mayn in negstuerchiener Herbst-  
meß am 14. tag Septembris / anno  
71. publicirt.

**D** E R Römischen  
Kayserlichen Mayestat / etc. vn-  
sers aller gnedigsten Herrn abgeordnete  
Commissarien / wir Ludwig Graff zu Leon-  
stein / Herr zu Scharffenegk / Timotheus Jung der  
Rechten Doctor / vnd Johana Achilles Zsling / alle  
Kayserliche Hoffrethe / auch wir der Hochwüerdigsten /  
Durchleuchtigsten vnd Hochgepornen / Meintz / Trier /  
Söln vnd Pfaltz / der vier Churfürsten am Reyn / vnse-  
rer gnedigsten Herren / zu sezigem des Heiligen Reichs  
Deputation tag abgesandte Räte / thien kunth vnd be-  
kennen hiemit öffentlich. Demnach in höchstgedachter  
Kayf. Matest. vnd des Heiligen Reichs neherem zu  
Speter anno etc. 70. publicirtem abschledt / auß sonders  
volertwogenen nothwendigen vrsachen / zu gepürender  
handhabung vnd exequution dessen zu Augspurg anno  
fünffzig neun außgangenen vnd darnach anno 2c. sechzig  
sechß auch zu Augspurg erclerten vnd verbesserten Kayser-  
lichen müntz edicts vnd ordnung / neben andern statuirte  
vnd versehen / Welcher massen die Kayserliche Matestate  
ire Commissarien / vnd die vier Churfürsten am Reyn ir/  
Räte gen Franckfurt zu den jährlichen Messen aborde-  
nen

nen sollen / mit macht vnd beuelch darauff gute achtung  
zugeben vnd zuinquiriren / Ob frembde verbottene münz  
dahinn geführt oder auch des Reichs güldene oder silbere  
münz oder rohe silber auß dem Reich zuführen von jemande  
anstellung gethan? oder auch des Reichs münz anders  
oder in höherm werth / dann sie geualirt / in etlichem  
scheln oder wege außgeben oder genommen würde? Vnd  
da der dinge eins oder mehr in erfahrung pracht / solche gül-  
dene oder silber münz / oder rohe silber den negsten zu iren  
handen vnd gewalt / biß auff fernere Kaiserliche vnd ges-  
melter vier Schurfürsten verordnung / verwarlich zubehal-  
ten/ etc. Darauff auch ehegemelte Kaiserliche Maiestat  
sondere ernstliche Kaiserliche mandata im monat Janu-  
ario negsthin / an alle Schur vnd Fürsten / auch gemeine  
Stende vnd vnderthanen des Heiligen Reichs / r. sol-  
chem Keiserlichen münz edict / ordnung vnd abschieden  
schuldigen würcklichen gehorsam zulaiszen / allenthalben  
im Reich außferdigen vnd verkünden lassen / Wie zu glei-  
chem effect auch vorberürte vier Schurfürsten am Keyn/  
sondere Schurfürstliche mandata in irer aller namen / am  
sieben vnd zwanzigsten May jüngst / in iren Schurfürsten-  
thumben vnd landen am Keyn vnd sonst außgehen vnd  
anschlagen lassen. Wann dann solchem Keiserlichen  
münz edict / ordnung / abschieden / vnd darauff eruolgeten  
Mandaten in allwegen zugehorsamen / oder aber die com-  
minirte ernstliche straff gegen die verächter vnd vbertret-  
ter für zunemen sich gepären wil / Zuorab dieweil beide  
Schurfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / vnserer gne-  
digste Herrn in iren ober Sächssischen Kraß (wie auch  
mehrer theils Stende in andern iren Kraßsen) offteberürt  
münz edict / ordnung / abschiede vnd Keiserliche mandata  
zu würcklichkeit pracht / vnd gegen die vbertretter / da je-  
mande befunden / vermög Speirischen Reichs abschieds

die verfürchte straff fürzunemen anordnung gethan ha-  
ben. Vnd aber vns als abgeordneten Kayserlichen Com-  
missarien vnd Churfürstlichen Räten / laut vnserer ha-  
benden beuelchen / in sezo fürstehender Franckforter Herbst-  
messen / fleissige erkundigung vnd einsehens / wie oben erzelt  
zuthun / obligt vnd gepüren wil. Als an statt höchster-  
melter Kayserlichen Maiestat / vnd der vier Churfürsten  
am Meyn / vnser allergnedigsten vnd gnedigsten Herrn /  
wollen wir alle vnd jede Kauff vnd Handelßleuth vnd  
meniglich / des Spetrischen Reichß abschids / auch der Kay-  
serlichen vnd Churfürstlichen mandaten hiemit erinnert  
vnd vermant habē / solchem allem gehorsamlich zugeleben /  
Sonderlich in dieser Franckforter Messen / sich des zusä-  
rens / außgebens / oder einemens der frembden vnd aller  
verpottnen münzen / auch stengerung / auffwechßlung / auß-  
fürens / vnd aller andern verpottnen stücken mit des Reichs  
gülden vnd silbern münzen / oder rohen silbers / gentslich  
zuenthalten / vnd sich selbs für schaden zuuerhüten. Dann  
wo solches nicht beschicht / soll meniglich hiemit gewarnet  
sein / das wider die verprecher / es sey zu Wasser oder zu Lan-  
de / die bedrawete ernstliche straff (darinn auch niemandt  
zuuerschonen) fürgenommen werden soll. Geben vn-  
ser vnsern hierauff fürgetrückten Pitschafften / in  
des Heiligen Reichs Stadt Franckfort am  
Mayn / am drey vnd zwanzigsten Au-  
gusti Anno 1622. im ein vnd  
siebenzigsten.



Copen

# Copey des andern Pro-

clama in namen der Römischen Keyserlichen Maiestat/  
vnd der vier Churfürsten am Reyn / zu Franck-  
fort am Mayn in negstuerschiener Herbstmess  
am 14. tag Septembris Anno/2c.

71. publiciert.

## **D** E R R ö m i s c h e n

Keyserlichen Maiestat/ 2c. vnser  
aller gnedigsten Herrn anwesende Com-  
missarien / auch der Hochwürdigsten/  
Durchleuchtigsten vnd Hochgeborenen/ Meynz/ Trier/  
Cöllen vnd Pfaltz/ der vier Churfürsten am Reyn/ vn-  
serer gnedigsten Herrn / abgeordnete Räte / thun  
kunth vnd jederman hiemit öffentlich zuwissen. Dem-  
nach hiebevor am fünff vnd zwentzigste Augusti jüngst/  
in namen höchstgedachter Keyserlicher Maiestat/ vnd  
der vier Churfürsten am Rhein / ein öffentlich Pro-  
clama abgelesen vnd publiciert, darin gebotten / das  
dem Keyserlichen münz edict / ordnung / vnd abschie-  
den / jedermann gehorsam laisten / vnd aber die vber-  
treter / mit auffgesetzten straffen angesehen werden  
sollen. Als last mans nachmals / bey solchem Publi-  
cierten Proclama bleiben. Doch auß sondern bewe-  
genden sürgefallenen vrsachen / wollen gedachte Key-  
serliche Commissarien / vnd Churfürstliche räte / hies  
mit den frömbden / vnd heimischen Kauff vnd Han-  
dels leuten / allein in jetziger werender Franckfurter  
Herbstmessen (aber weiters nicht) verstatet haben.  
In Kauffen / vnd verkauffen / vnd andern ihren com-  
mercien (doch alles auffwechslen hiemit bey auffgesetz-

ten ernstlichen straffen verboten Die Niderländische  
Burgundische vnd andere im berärten Keiserlichen  
edict verborne frömbde münzen es seien güldene oder  
silbere sorten / auff den bruch (als nemlich ein Burgun-  
dischen güldenen Real / vnd silbern Königs thaler/  
jeden vmb 18. batzen.

Item ein Burgundischen Thaler mit dem Creutz/  
sechzehn Batzen drey Creuzer:

Item ein halben Silberu Königs Thaler 9. Batzen:

Item ein halben Burgundischen Thaler 8. Batzen/and-  
derthalben creuzer:

Item die örter / vnd andere geringer stück / nach adue-  
rant wie oben gesetzt:

Item die Italianische Pauliner oder 3. batzner / jeden  
vmb 10. Creuzer / 1. Pfenning.

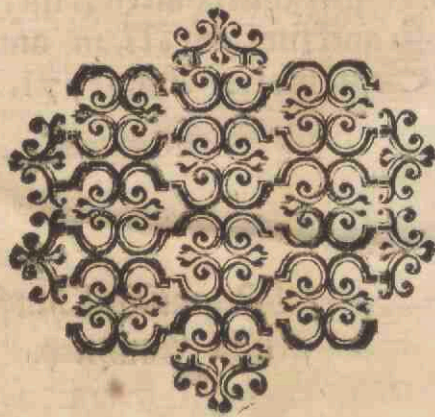
Item die Französische dicke Pfenning / jeden vmb 5.  
Batzen / vnd anderthalben Creuzer ) wie dann beim  
Rath alhie zu Franckfurt / ein jeder dem es nötig / fer-  
ners zuerkündigen / zugeben vnd zunemen. Doch der-  
gestalt / das alle vnd jede / so solche frömbde sorten auf-  
geben wolten / dieselbige zuuorderst durch die Keiser-  
lichen Commissarien vnd der Vier Churfürsten am  
Rhein / bestelte im Carmeliten Kloster auff die helffte  
zerschneiden lassen sollen. Darneben das diejenige  
Kauffleuth vnd ein jeder / so solche frömbde geschnit-  
tene sorten einremen wolten / zuuorderst den Keiser-  
lichen Commissarien vnd Churfürstlichen Rätthen ver-  
sprüchnuß bey eidts pflichten thun sollen. Was vnd  
wiewel sie eingenommen vnd zu entrichtung ihrer  
creditoru / sie dis orths nicht wider aufgeben het-  
ten / sonder mit sich hinweg führen würden. Das alles  
ihnen den Keiserlichen Commissarien vnd Churfürst-  
lichen Rätthen / zur Meinzigischen Cantzeleien vor ihrem  
verreissen nambaßft zumachen / auch ferners keins  
wegs auß dem Reich in die Burgundische / oder andere  
frömbde Landen zuführen / vnd sonderlich / hernach in  
einigen

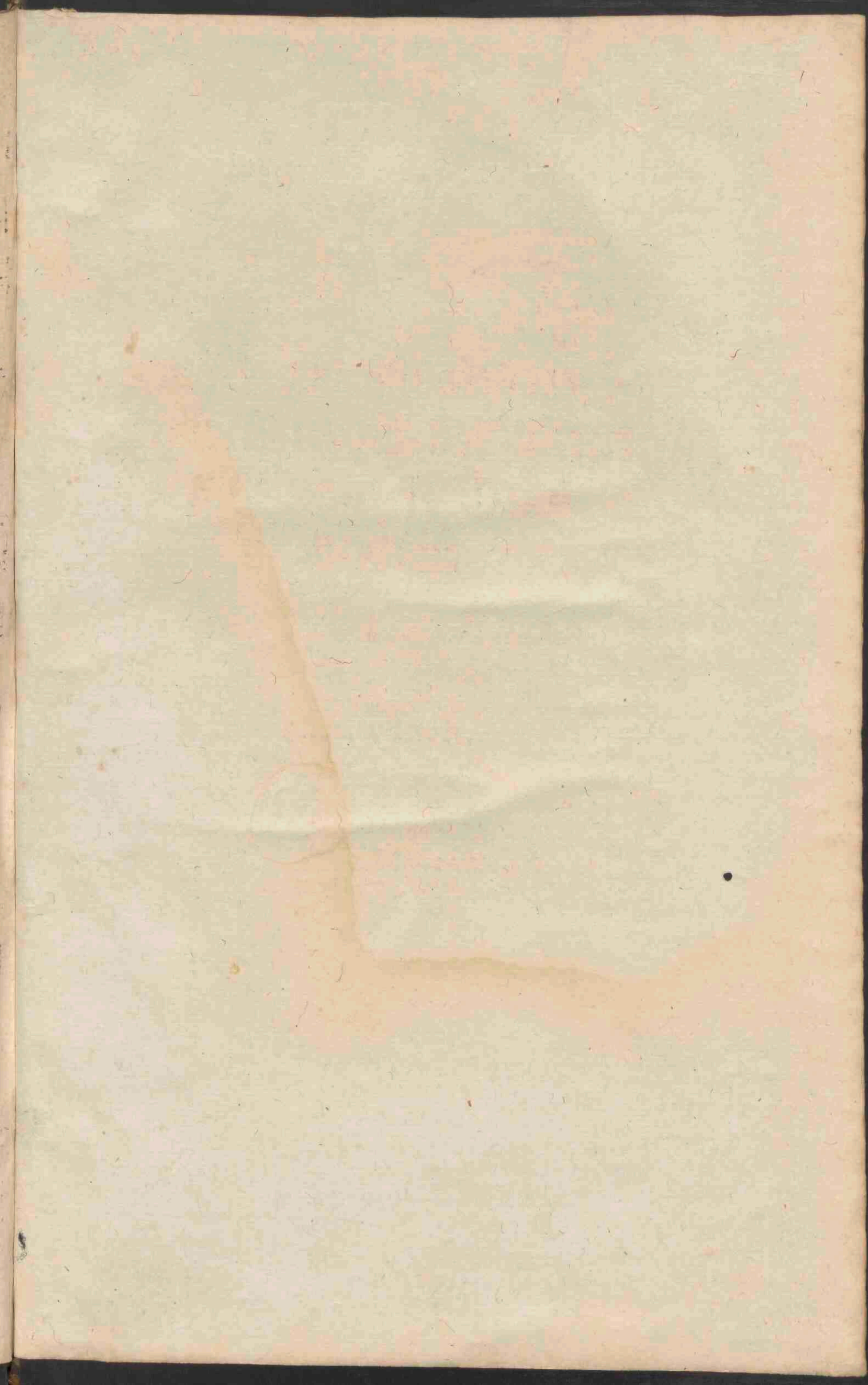
einigen Kauffen oder andern handthierungē für Wehrs  
schafft oder Zalungen keins wegs / auch nicht auff den  
pruch weiters aufzugeben / noch zunemen / sonder als  
bald sie anheimisch kommen / ihrer Obrigkeit auff den  
pruch in Reichs Münz / zuermünzen zuliffen: dar  
nebe auff nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmessen /  
daß sie solchem gehorsamlich nachgesetzt / glaublich ver  
kund von ihrer Obrigkeit versigelt in die Meinzische  
Cantzley / allher zu Franckfurt einzugeben. Da aber  
jemand anderer gestalt obberürt frömbd Gelt einne  
men / aufgeben / verführen / oder vnder einichem schein  
auffwechseln / oder sonsten andere handel damit treis  
ben würde / derselbig soll nicht allein das Gelt ver  
würct / kein Gleid zu wasser / noch zu Landt haben /  
sonder auch nach gestalt seiner vbertretung am Leib  
vnd Guth gestrafft werden. Ferners sollen auch  
mehr angeregt Keiserlichen Münz edict / ordnung vnd  
abschieden sonsten in allen puncten in iren Kressen  
bleiben vnd würck samlich volnzogen werden / Dar  
nach ein jeder sich zuverhalten wisse. Public  
ciert zu Franckfurt am Main / am 14. tag  
Septembris / Anno 1571.

Meinzische Churfürst  
liche Cantzley.

Getruckt inn der Chur-  
fürstlichen Statt Meintz  
durch Franciscum  
Behem.

Anno Domini M. D. LXXI.





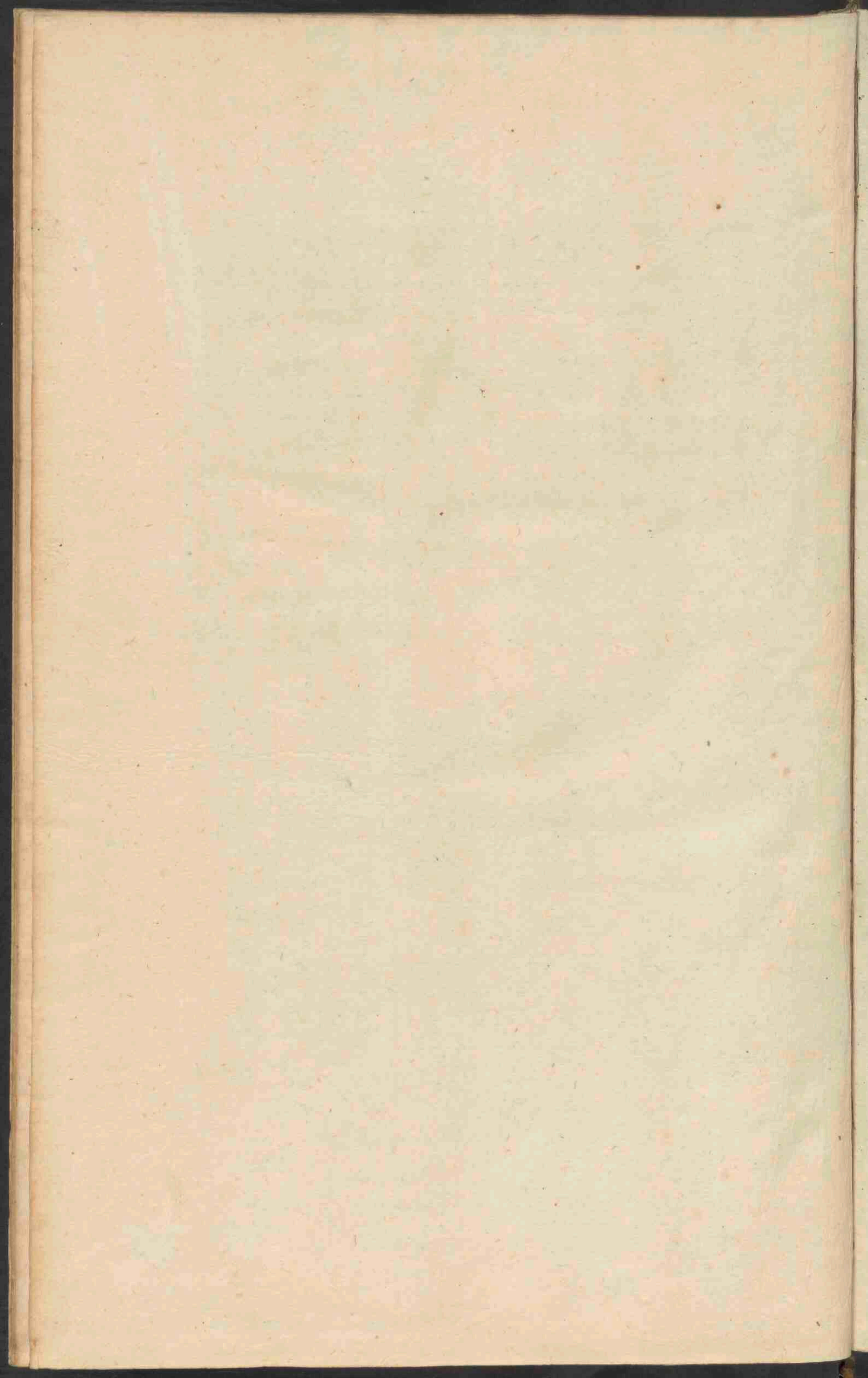


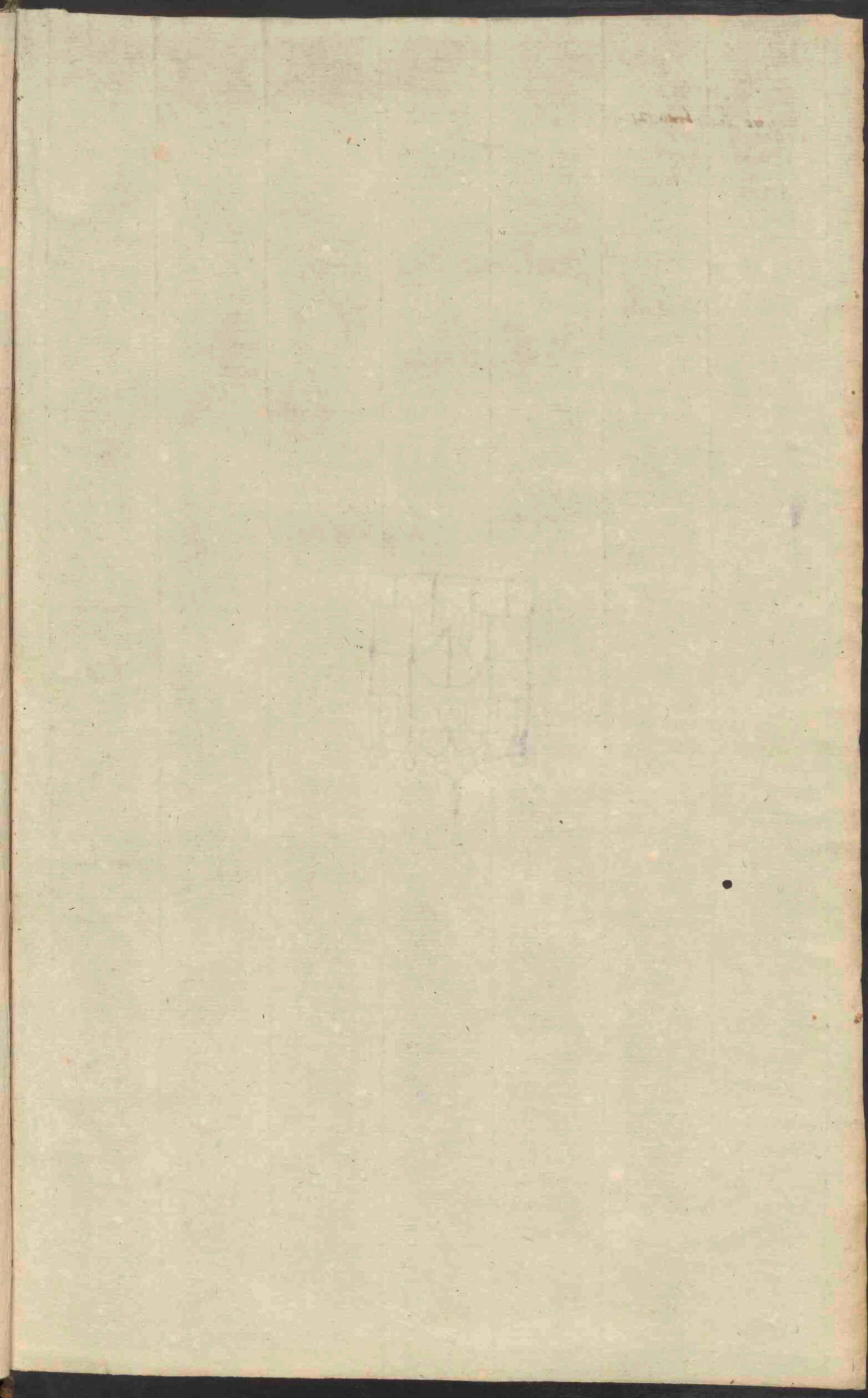
onore q' fragile aua est homo cu' e' ena' robu'

**M**oxi u' i' sou' p'one tibi conu'is' carnis

videt qd fragile aial est homo du e exit vobis

Alcor. 7 ut iou. pone tibi adusuo rariuo





1740 lig. in brau 21 1716



apud Iombam de  
reorum on bida i 6 hinc

Ad qd hincetatis qd respo no es orientis si leuis et  
facilis et ad cuncta versatilis et longe sospetior  
est statua breuis crepidior agitur. Et hoc  
no spebit qm ou boni et magnus ee possit.

Abelle esse alior et maior. **Aluige** auo crese  
bitur. maior eris atq alior hoc vtili q hor fa  
cilis inuenitru. **Inbecillus** nati su. no eris  
pbonens vortoris oneribz aut aruo fodiendo.

si honestus studijs si iustis speijs. sic i nauitro  
busior qstq remu agit aut prudemior d auu  
regit. vicia hūna quidi nauis veta fluctibz et  
mundo pelago uttata suos remos h et sua gu  
bernaculu a vltioribz repuls q offasit ad nobili  
ora cōtate. **Dei** nota qd pnti fuit vltres. hic  
multo igito et sollicita diguit et n fuit tur  
pis. vñ ou q. no formos q eat si exite factu q  
lures. **Se alexander** fili regis phillipi mare  
domū multa probitate aie et corpus vnguit  
et n turpis i mēbris fuit. vñ hencus de flore  
tia. **Lam q** dices dices vracū pūctū phillipi.

**Doce.** **Iuuenalis** n e lat i. **Dranda** est ut  
sic mens sana i corpe sano.

**Quidi** q de remedio dozus n n. parua nerat  
morfa spatiofū vupera tautū. **A** tunc no mag  
sepe tuet apoc. **De** de istibz n e m. fortior  
est fulua nouus luctator arena. **De** metta  
moriphol eoz h q dolores vices addunt. **Dem**  
de ponto h q. c. A. **Dia** deficiat ai q ai oia v  
at. **Ille** ead vices corpus hie facit. **De** h i  
de remedio dozus. vt corp q vobis feruū pati  
dus et ignes. vtrq duo valeas qatq colerare  
negrabis.

**Arbitrio** vntū ferens. **De** c  
facto c. i. nū **Dormis** erigul vices cōsep  
nere noli **Consilio** pollet cui n nā negavit.  
**De.** **Dormis** auxiliū medico dmitto foeli.  
vnt tibi pūpue quod pūū est cura saluas.

one. **p**res filios suos no ad vltimū  
vlt aplina et correptioe sa di. noe.

**Canon.** **Correptio** fieri debet aīo mēdēdi nō  
fauēdi. **herren** di. odio n q e t vta plane.  
**Correptio** fieri debet quāntū pō vniūsqz  
grādu atq psona salua fieri pō. **De** q. d. ecc.

**Ala** correptio dūctū q agitū et caritate a  
genda est. nō ex fauore nq q q frāternitatis.  
**Correptio** debet ex caritate pūctū et se p  
dūctū culpam exēdē q q q q corrūptū.

**Correptio** debet ee mīta cū benignitate z  
aspicere rlo di. **Disapūna.** **Correptio** qūq p  
habe debet mīsuētudo q q q q rlo di qui  
fūctua. **Aspūctus** nūmūe tēpōrāto nec cor  
rectioz vtrpū nec saluē. **er** di cū bō. **Ad**  
est caritas sed laquor vbi malū mozes nō cor  
rigitur n q q c non pūctū. **Ad** corage mā  
los si fouere est eos et alios i dūctū adduce  
z q q c nō pūctū. **Ad** q d rlo di f illud.

**Uacet** dei sit pūctū pūctūe corage. tēme pla  
tus nō debet sua correptioz neglige z q q e c  
sicut non est. **pūctū** seipz corage qui alios  
rūctū corage q q A q sine et q c se h. **placū**  
si culpās subdōtoz ipūne dūctū grāuiter offe  
dit z q q c si nō q q c q vīue. **placū** qū  
i correptioe duoz vbor exēdit nō tenet a sub  
ditis vctūā pūctūe **herren** qū er di. bō.

**A** subditis faor nō est tēpōrāto. cū culpa  
sua nō trahit ad tēctū corda nūoz. q q A pū  
lue i. **laudabile** est i subditis correptione p  
lān nūllā dūctūe pūctūe. q q vī c sicut i  
qū. **Correptio** mādātoz supioz sic pūctū  
di sunt ut alij cōmūte talia timent z q q iū  
tū. **pūctū** correptioz debet pōdē amonū  
o. nq i accusādo i. **hūm.** **magis** amat  
**Aug** i epīla ad marcel **obūctator** sanās

